

Abovertragspreise:
Jahreslich: 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen. Im Ausland
14 Jähr.: 1 " 10 " " " tritt Post- und
Monatlich in Dresden: 15 Ngr. Stempelz-
Einzeln Nummern: 1 Ngr. schlag hinzu.

Postabrechnung:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 2 Ngr.

Umschreibungen:
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 6. Juni. Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Württemberg-Strelitz ist am 2. d. J. früh 4 Uhr von Karlsbad hier eingetroffen, im Victoria-Hotel abgetreten und heute früh 4 1/2 Uhr nach Strelitz abgereist.

— Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Amalie ist heute früh 4 1/2 Uhr nach Wiesbaden gereist.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.

Tagesgeschichte. Berlin: Von Hofe. Wahlgeschäfte. Zeitungsberichtungen über die Preßordnungszusage. Nationalzeitung erste Verwarnung. — Danzig: Eröffnung des Kronprinzen. — Hannover: Städte Eisenbahn. Eröffnung des Geheimråder Hafens. — Aus Norddeutschland: Zur schlesisch-holsteinischen Frage. — Frankfurt: Bekannter über den Kriegsstand der Bundesbesatzung. Arbeitervereinstag. Petition gegen Gewerbefreiheit. — Paris: Zu den Wahlen. Neuer Sozialist. — London: Von Parlamente. — Stockholm: Von Hofe. Die Hollfrage in der Abstimmung. Aus Finnland. — St. Petersburg: Verstärkung der Kronprinzer Artilerie. Eröffnung der westrussischen Gouvernementsverwaltungen. Amerikanische Ablehnung bei Polen. — Konstantinopel: Rundschreiben wegen Polen. Brief des Herrn v. Zeppe. Vermisstes. — Athen: Die Ewiglichkeit des Königs. Neuere Nachrichten.

Der polnische Aufstand. (Übertritte nach Russland. Zusammenstöße an der österreichischen Grenze. Ueber das Gesetz bei Grodno. Haltung des Landvolkes in Podolien und der Ukraine.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialsachen. (Leipzig. Chemnitz. Reichenbach. Zwickau. Langenbrück.)

Eingefandene.

Statistik und Volkswirtschaft.

Frequenz sächsischer Bäder.

Gelehrte. Tageskalender. Börsen-

nachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Kopenhagen, Freitag, 5. Juni. Abends. Die beiden erschienenen „Berlingske Tidende“ meldet offiziell, der König wird morgen Mittag die griechische Deputation in feierlicher Audienz empfangen. Sodann empfängt Prinz Wilhelm (der künftige König Griechenlands) ebenfalls die Deputation im väterlichen Palast. — Die Grundgesetzesfeier wurde heute mit einem großen Festzuge begangen. Die vom Könige dabei gehaltene Rede erregte großen Jubel.

Tagesgeschichte.

Berlin, 5. Juni. Der König arbeitete heute mit dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister. Es handelt sich jetzt um Vorlegung von Plänen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen, über welche der Monarch verfügt, indem er die Ausführung des beschlossenen Theiles der Anordnungen versucht diese Ausführung wird in die Zeit der Abwesenheit St. Majestät fallen. Wie lange die letztere währen wird, ist von dem Rathe der Armee abhängig gemacht. Wie bereits gemeldet, wird St. Majestät längere Zeit zu Ragaz in der Schweiz verweilen, wohin der Fürst von Hohenlohe zu kommen gedenkt. — Die Angabe, daß die erwarteten weiteren Dekretierungen über die Vereine und die Wahlen zum Abgeordnetenhaus jetzt noch nicht zu erwarten seien, hat sich, wie sie jenen vollkommen bestätigt. Morgen (Samstagabend) ist indessen ein Ministerratssitzung, welcher im Hotel des Staatsministeriums abgehalten werden und sich mit den jener zu erlassenden Verordnungen beschäftigen soll. Vor der Abreise St. Majestät, welche am Son-

tag über 8 Tage festgesetzt ist, wird noch eine Consellierung zur Vollziehung dieser Verordnungen stattfinden. Fraglich bleibt es dann immer noch, ob das Wahlgesetz sofort publiciert werden wird, denn es müßte gleichzeitig eine Auslösung des Abgeordnetenhauses und nach der Verfaßung die neue Kammer drei Monate später wieder einberufen werden. Vielfache Anzeichen sprechen dafür, daß in diesem Jahr ein Zusammentreffen der Kammer nicht wieder erfolgen wird. Es dürfte daher das Wahlgesetz schwert vor dem Herbst publiciert werden, jedoch können entscheidende Beschlüsse diese Vermuthung bald widerlegen. — Am Sonntag kommen beide Präfekten, sowie die Königin Elisabeth, Majestät und alle hier ansässige Mitglieder der L. Familie nach Berlin, um in der Kapelle des königlichen Palais den Sterntag, am König Friedrich Wilhelms III. durch eine gottesdienstliche Heir zu begehen, welche sodann am Grabe des vereinigten Königs im Mausoleum zu Charlottenburg fortgesetzt wird.

— Die bereits gestern erwähnte Erklärung der sechs Berliner Zeitungen über die Preßordnungslage lautet in ihrem Haupttheile:

„In jedem Falle, wo die Staatsregierung von einer so tief eingreifenden Ordnung, wie sie im Art. 63 der Verfassung steckt ist, Gebrauch macht, gewährt die schlesische Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

Die Aller vermissen wir freilich in der Verordnung selbst, ob sie zur Motivierung dienenden Berichte des Staatsministeriums. Der letztere spricht nur von den lebensbedrohlichen und unmittelbaren Auftragungen, welche während der letzten Jahre infolge des Parteienschwanks die Gemüter erregt haben. Eine solche Aufruhr, läßt wenn sie vorhanden wäre, behrobt aber wieder die öffentliche Sicherheit, noch bedenkt sie einen Notstand, so lange sie nicht in Handlungen übergeht. Zu keiner Zeit und an keinem Orte ist den Annahmen der Dreiheit der Gedanken verklagt worden. Den schmackhaften Prozeß zu Mühlhausen, den einzigen politischen Ratte, der seit einer Reihe von Jahren in unserm Staate ist errietzt hat, daß jeder nicht die Freiheit verhindern, gegen welche die Verordnung vom 1. Juni d. J. gründet ist.“

Der Inhalt osterreicher Verordnungen soll nicht der Verallgemeinzung ausseraufführung preisgegeben werden. Die Verordnungslage besteht die Preßfreiheit, und wenn sie Bekanntungen bestehen nur im Wege der Beschreibung zusätzl., so liegt dies sehrlich, daß ausdrückliche Bezeichnungen nicht im Wege der Übersetzung eingeschüchtert werden dürfen. — Die Verfassung erklärt das Eigentum für universell und gewährt seine Entzierung oder Schenkung nur gegen eine vorsorgliche Einschränkung nach Wahrung des Gesetzes. Die Verordnung fordert die Verleger der Zeitungen mit einer Entziehung ihres Eigentums durch ein administratives Verfahren ohne Einschränkung.

Angesichts dieses Schrittes der Staatsregierung, für dessen geistliche Begründung sie dem Lande den Beweis schuldig gelassen, vernehmen wir hierauf freilich unter Recht.“

— Das Criminalgericht verurtheilt diesen Tage den Stadtdeputierten H. J. e. n. e. z. als Redacteur der „Deutschen Reichszeitung“, zu 20 Thlr. Geld- oder 7 Tage Gefängnisstrafe, weil er in einem Artikel „Appell“ zu einer allgemeinen Rechtslehre“ das juristische Gebiet überschritten und politische Erörterungen gemacht und somit gegen die Cautionsfreiheit des Blattes verstießt.

Berlin, 5. Mai. Die „National-Zeitung“ schreibt:

Dem Verleger unserer Zeitung ist heute Abend folgende erste Verwarnung zugegangen:

„Die in Ihrem Verlage erscheinende „National-Zeitung“ bringt in ihrer deutigen Mengennummer eine Erklärung verschiedener bisheriger Zeitungsredaktionen über die Verordnung vom 1. Juni dieses Jahres, bestehend das Verbot von Zeitungen und Zeitungen.

In dieser Erklärung werden zuerst, um den Nachweis zu führen, daß die Verordnung nach Inhalt und Form mit den Vorstellungen der Verfassungskunst nicht im Einklang steht, eine Reihe von Erfordernissen für den Geschäft und die Gültigkeit solcher Verordnungen behauptet, welche durch keine gesetzliche Verfechtung begründet sind. Diese Behauptungen müssen somit als

Rebel, während das Eis losreißt wird, so daß das ganze Segelwerk des Schiffes losgeschnitten würde und die Maschinen einzigermaßen wieder arbeiten könnten. Um halb 11 Uhr Morgens verzog sich der Rebel gänzlich, ja man sah von der Spize des Mastbaumes aus nach Nordwesten nichts als Flares, freie Wasser. Auf diese Weise wurde die Reise eine Zeit lang wieder fortgesetzt. Um 2 Uhr Nachmittags war das Schiff gänzlich vom Eis befreit, was den Capitänen veranlaßte, mit vollen Segeln bei gutem Westwind in nordwestlicher Richtung weiter zu segeln. Später reichte ein mäßig starker Südwind. Beim Mittag befand sich das Schiff in 46° 57' Breite und 57° 24' Länge. Um 10 Uhr Abends begann ein starker Südostwind, während zu gleicher Zeit ein dichter Nebel wieder einsetzte, welcher in solchen Grade immer dichter und dicker wurde, daß am 27. April, Morgens 8 Uhr, sämmtliche Segel eingezogen werden mußten. In der Meinung, nur noch 40 Meilen von Cape-Race entfernt zu sein, wurde die westliche Richtung des Schiffes etwas gegen Norden verändert, die Maschinen auf halbe Schnelligkeit beschränkt, so daß das Schiff noch an denselben Tagen 17 Meilen südlich von Cape-Race angelangt waren. Um 10 Minuten nach 11 Uhr Vormittags ward plötzlich ein Bruch an dem Heckbaum des Steuerbergs verichtet, worauf der Capitän Burgez sogleich den Befehl erhielt, die Maschinen in volle Geschwindigkeit zu setzen. Aber ehe noch die Richtung des Dampfers geändert werden konnte, fuhr derselbe mit aller Hestigkeit gegen die Felsen von Glam-Gore, ungefähr 4 Meilen nördlich von Cape-Race. Ein mächtiger Wasserstrudel trieb das Schiff heraus gegen die Felsen, wobei das Steuerboot, die Maschinen und der hintere Theil desselben vollständig zu Grunde gingen. Überzeugt, daß unter diesen Umständen jede Weiterfahrt aufzugeben werden mußte, ward der Befehl erheielt, beide Kanter loszulösen, um wenig-

auf Entfernung der Thatsachen beruhend bezeichnet werden. Sie beruhen jener zum Theil auch auf gesäßiger Darstellung beriefen. Dies gilt beispielweise davon, daß der ausdrücklich auf Artikel 63 der Verfassungskunst geschützte Verordnung der Staatsschiffen genutzt wird, sie enthalte nicht die Floskel, daß sie den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung verfügen sei, eine Bedeutung, welche eine andere, als die gesäßige Deutung, das heißt Verfechtung unbedingt bleiben sollte, nicht abzumachen ist.

Zudem der Staatsregierung vorgewiesen wird, durch Nichterfüllung jener angeblichen Verfechtung die schlesische Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— In dem die Staatsregierung vorgewiesenen Recht, durch die Verfassungsmäßige Verfechtung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von Ihnen verlegten Zeitung, mit welcher die in jüngerer Zeit verhüllte Geschäftsführung der schlesischen Rößel auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht und auf die Rechtigung, die den zur Wahrnehmung der Rechte verhüllten Körperlichen gebührt, das die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit starker Begründung und im ersten Anhause an die Werte des Gesetzes vorsiegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einflussnahme nicht allein die Amts-, die Verordnung den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Geschäftsführung vorsiegen, sondern auch ausdrücklich ausspricht, daß sie hervorgerufen sei durch die Reichsnotwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Notstand zu befürchten. Hieran batte sich die eingehende Darlegung des thüringischen Schriftstellers angemessen, in denen die Regierung diese Notwendigkeit begründet handt.“

— Durch die Haltung der von